

Ergänzende Bestimmungen zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 – gültig ab 01.04.1980 – in der Fassung vom 09.12.2004 (BGBl. I, Seite 3214) der Stadtwerke Hattingen GmbH

(nachfolgend „Wasserversorgungsunternehmen“)

– gültig ab 01.06.2007 -

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Das Wasserversorgungsunternehmen schließt in der Regel den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
3. Grenzt das Grundstück nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an die Straße, von der aus der Anschluss erfolgt, so wird die Frontlänge für den Baukostenzuschuss aus der halben Quadratwurzel der Fläche des anzuschließenden Grundstückes ermittelt.
4. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungsunternehmens:

Der Baukostenzuschuss beträgt 25,00 €/ lfd. Meter Grundstücksfront.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung von Standardhausanschlüssen bis DN 50 nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand. Bei untypischen Vorortverhältnissen, Entflechtungsvorhaben, besonderen bautechnischen Auflagen oder rechtlichem Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der Anschlussverlegung erfolgt die Ausführung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, fällig.

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX. Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

X. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu bezahlen.

XI. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XII. Umsatzsteuer

Zu dem vom Kunden zu zahlenden Betrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses gemäß Ziffer X. unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.06.2007 in Kraft.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hattingen GmbH
(nachfolgend „Wasserversorgungsunternehmen“)**

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 –
gültig ab 01.04.1980 – in der Fassung vom 09.12.2004 (BGBl. I, Seite 3214).
– gültig ab 01.06.2007 -

**1. Hausanschlusskosten (netto)
(Ziffer III. 3. der Ergänzenden Bestimmungen)**

		Hausanschluss Wasser	Hausanschluss Wasser
		Einzelverlegung:	Mitverlegung anderer Versorgungssparten (Gas, Strom):
1. Grundpauschale (Standardanschlüsse)			
1.1 Hausanschluss aus öffentlichem Verkehrsraum (zzgl. ggfls. 2; 3)		2.100,00 € Netto 2.499,00 € Brutto	1.600,00 € Netto 1.904,00 € Brutto
1.2 Hausanschluss aus priv. Zuwegung, Baustraße oder vergleichbarem untergeordnetem Verkehrsraum (zzgl. ggfls. 2; 3)		1.750,00 € Netto 2.082,50 € Brutto	1.350,00 € Netto 1.606,50 € Brutto
1.3 Hausanschluss auf unbef. Privatgrundstück (zzgl. der Meterpauschalen gem. 2 für die Gesamtanschlusslänge, zzgl. ggfls. 3)		1.200,00 € Netto 1.428,00 € Brutto	900,00 € Netto 1.071,00 € Brutto
1.4 Hausanschluss bei kompletter bauseitiger Tiefbauleistung einschl. Ausführung des Wanddurchbruchs für die Hausanschlusseinführung durch den Anschlussnehmer (12m) unter Beachtung der einschlägigen Ausführungsvorschriften sowie den Vorgaben der Stadtwerke Hattingen GmbH		800,00 € Netto 952,00 € Brutto	800,00 € Netto 952,00 € Brutto
2. Meterpauschalen Privatgrundstücksbereich			
2.1 Metergrundpauschale auf dem Privatgrundstück		65,00 € Netto 77,35 € Brutto	40,00 € Netto 47,60 € Brutto
2.2 Abschlag pro Meter bei bauseitiger Tiefbauleistung auf dem Privatgrundstück		50,00 € Netto 59,50 € Brutto	25,00 € Netto 29,75 € Brutto
2.3 Zuschlag pro Meter vorgefundener Oberfläche Rasen / wassergebunden oder gleichwertige Oberfläche		15,00 € Netto 17,85 € Brutto	10,00 € Netto 11,90 € Brutto
2.4 Zuschlag pro Meter vorgefundener Oberfläche Pflaster / Plattierung oder gleichwertige Oberfläche		50,00 € Netto 59,50 € Brutto	30,00 € Netto 35,70 € Brutto
2.5 Zuschlag pro Meter vorgefundener Oberfläche Bituminös / oder gleichwertige Oberfläche		85,00 € Netto 101,15 € Brutto	50,00 € Netto 59,50 € Brutto
3. Wanddurchbruch			
3.1 Pauschalsatz für unterkellertes Anschlussobjekt (Wanddurchbruch u. Wiederverschließen) Erstellung zum Pauschalsatz nur bei gleichzeitiger Ausführung von Tiefbauarbeiten im Rahmen der Erstellung des Hausanschlusses durch Auftragnehmer der Stadtwerke Hattingen GmbH möglich		85,00 € Netto 101,15 € Brutto	85,00 € Netto 101,15 € Brutto

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VII. der Ergänzenden Bestimmungen)

Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis einschl. Zählergröße Qn10	Netto 50,00 €	Brutto 59,50 €
Je weiterer Inbetriebsetzungsversuch von Zählergröße Qn15 bis einschl. Qn40	25,00 €	29,75 €
Je weiteren Inbetriebsetzungsversuch von Zählergröße Qn60 und größer	100,00 €	119,00 €
Je weiteren Inbetriebsetzungsversuch	50,00 €	59,50 €
Je weiteren Inbetriebsetzungsversuch	150,00 €	178,50 €
Je weiteren Inbetriebsetzungsversuch	75,00 €	89,25 €

**3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
(Ziffer IX. der Ergänzenden Bestimmungen)**

	Netto	Brutto
Mahnkosten	3,80 € ¹	
Nachinkasso	25,00 € ¹	
Einstellung der Versorgung	34,50 € ¹	
Wiederaufnahme der Versorgung	50,00 €	59,50 €
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Servicezeiten	65,00 €	77,35 €

4. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 3 mit ¹ gekennzeichneten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt zum 01.06.2007 in Kraft.